

Budapestre vonatkozó újságcikk

Osztályozás

389.2



Szerző:

Cím: Die neuen Kommunalsteuern

Hely

Idő

"1921"

Személy

Forrás:

Pester Lloyd

Bp.
(Hely)

1921 IV 14
(Idő)

(Köt. v. füz.) (

Die neuen Kommunalsteuern.

Budapest, 13. April.

Wir haben schon in Kürze der neuen Kommunalsteuern gedacht, mit denen die Bevölkerung der Hauptstadt neuerlich belastet werden soll: der Wohnungs- und Geschäftssteuer und der Mietersteuer. Die Finanzsektion der Hauptstadt erwartet von diesen beiden Steuern ein Erträgnis von zirka 46 Millionen Kronen, welcher Einnahmen die Hauptstadt nicht entraten zu können glaubt, soll das Defizit der Kommune nicht ins Unermessliche anwachsen.

Die Wohnungs- und Geschäftssteuer.

Der aus zehn Paragraphen bestehende Entwurf des Statuts befaßt im wesentlichen folgendes: Die Hauptstadt hebt von den Mietern der Wohnungen, Gewölbe (Geschäfte), Werkstätten, Magazinsräume und Bureaus eine auf Basis der Mietereinnahme berechnete Kommunal-Wohnungs- und Geschäftssteuer ein. Sie belastet den Mieter, bei Naturalwohnungen den Besitzer, bei vom Hausbesitzer benützten Lokalitäten den Hausbesitzer.

Von der Wohnungs- und Geschäftssteuer sind befreit: a) alle Lokalitäten, die käuflich von der Haussteuer befreit sind, und diejenigen, nach den die Hotelsteuer entrichtet wird; b) die öffentlichen Anstalten die aktiv dienenden Mitglieder des nationalen Heeres und der Gendarmerie bis zur Höhe ihrer Quartiergelder; c) die von pensionierten öffentlichen Angestellten, Soldaten und Gendarmen benützten Wohnungen; d) die Wohnungen der Witwen nach den unter b) und c) namhaft gemachten Personen; e) im Falle der Reziprozität die Bureaus und Wohnungen der diplomatischen Vertreter und berufsmäßigen Konsuln fremder Staaten. Die unter b), c), d) und e) gesicherte Steuerfreiheit muß von dem Mieter beanprucht werden. Die Begünstigung der Steuerfreiheit gilt bis zum Ende des Jahres. Im Falle einer Wohnungsveränderung muß die Begünstigung neuerlich verlangt werden.

Die Kommunal-Wohnungs- und Geschäftssteuer wird nach Brutto-Mietzins berechnet und wird in Prozenten folgendermaßen bemessen:

a) Für Wohnungen bei einem Mietzins bis zu 2000 k 5 Prozent, 3000 k 7 Prozent, 4000 k 9 Prozent, 5000 k 11 Prozent, 6000 k 13 Prozent, 7000 k 15 Prozent, 8000 k 17 Prozent, 9000 k 20 Prozent, 10.000 k 25 Prozent.

12.000 k 30 Prozent, 15.000 k 35 Prozent, 20.000 k 40 Prozent, darüber hinaus 50 Prozent;

b) für Geschäftslokalitäten bei einem Mietzins bis zu 4000 k 5 Prozent, 10.000 k 10 Prozent, 20.000 k 15 Prozent, 30.000 k 20 Prozent, 50.000 k 30 Prozent, 60.000 k 40 Prozent, über diesen Mietzins hinaus 50 Prozent.

Die Steuer wird auf Grund der Fassungen der Hausbesitzer durch die Bezirksvorstellungen zu Lasten des Mieters bemessen, aber auf Rechnung des Hausbesizers geschrieben und von diesem eingehoben. Die Steuer ist von dem dem Jahresleben der Steuer vorausgehenden Quartial an fällig und in gleichen Quartialraten zu begleichen. Reklamationen gegen die bemessene Steuer, bezgleichen die Erhebungsgeheuche sind innerhalb fünfzehn Tage nach Bemessung der Steuer an die Bezirksvorstellung zu richten. Appellationen sind innerhalb fünfzehn Tage an den hauptstädtischen Verwaltungsausschuß zulässig. Die Bezirksvorstellungen sind gehalten, die Reklamationen innerhalb acht Tage zu erledigen und von der Erledigung den Hausbesitzer und den Mieter zu verständigen. Veränderungen im Mietverhältnisse sind innerhalb fünfzehn Tage den Bezirksvorstellungen zur Kenntnis zu bringen, die diese Veränderungen bei der Bemessung berücksichtigen.

Die Mietersteuer.

Die Hauptstadt hebt nach den in Mietermiete oder ohne Mieter überlassenen Wohnungen auf Basis des Mietzinses, beziehungsweise des Mietwertes eine kommunale Mietersteuer ein. Als Quartier ist in diesem Sinne jeder möblierte oder nicht möblierte, im ganzen oder zum Teil in Mietermiete oder zum Gebrauch übergebene Wohnungsteil, Lagerstätte, zu verstehen. Zur Miete sind die Gebühren für Heizung, Beleuchtung, Möbel- und Waschebenutzung hinzuzurechnen, sofern sie im Mietzins nicht mitbegriffen sind. Die Steuer darf jedoch nur Mietermiete nicht hinzugerechnet werden. Die Mietersteuer belastet den Vermieter, der jedoch das Recht hat, diese Steuer auf den Mieter überzuwälzen.

Die Kommunal-Mietersteuer beträgt bis zu 15 k Miete pro Tag zehn Prozent, bis zu 30 k 15 Prozent, bis zu 60 k 20 Prozent, bis zu 100 k 30 Prozent, bis zu 200 k 40 Prozent, über 200 k 50 Prozent. Ist die Miete für den ganzen Monat bedungen, bildet der dreihäufigste Teil dieser Miete

die Basis für die Steuerberechnung. Ist die Miete mit vollständiger Verpflegung verbunden und die Miete für das Quartier nicht besonders festgestellt, wird ein Fünftel der für die gesamte Verpflegung bedingenen Summe als Grundlage der Berechnung genommen. Wird ein Zimmer an mehrere vergeben, so wird die Steuer nach der von jedem einzelnen bezahlten Miete berechnet. Wird der Wohnungsteil unentgeltlich oder gegen eine gewisse Gegenleistung überlassen, erfolgt die Bemessung nach der in der betreffenden Gegend usuellen Miete durch die Bezirksvorstellung.

Von der Mietersteuer sind befreit: die Quartiere in Klöstern, Ordenshäusern, Seminarien, in aus Spenden erhaltenen Wohltätigkeitsanstalten, Erziehungsinternaten, in behördlichen Wohlfahrtsanstalten und jene Quartiere, die ohnedies bereits mit der Kommunal-Steuer belastet sind. Der Vermieter hat die Steuer in städtischen Wertmarken durch Aufkleben auf die für jede Wohnung ausgestellten Mietersteuerblätter zu entrichten. Jedermann, der einen Mieter hält, ist verpflichtet, dies der kompetenten Bezirksvorstellung zur Kenntnis zu bringen und das betreffende Anmeldeblatt auszufüllen. Die Kommunal-Mietersteuer ist täglich, bei Wochen- oder Monatsmietern wöchentlich, bzw. monatlich durch Aufkleben der Wertmarken zu entrichten. Behufs wirksamer Durchführung der Kontrolle haben die Besitzer jener Häuser, in denen Mieterparteien wohnen, überdies genaue Evidenz zu führen.

Die weiteren Paragraphen betreffen die Strafbestimmungen für den Fall der Nichterhaltung des Statuts und die Kompetenzfragen, und bestimmen, daß in Fragen der Mietersteuer in erster Instanz die Bezirksvorstellung, in zweiter Instanz aber die Verwaltungsausschüsse am Montag mittag stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung des Munizipalausschusses in Verhandlung zu ziehen. Diese außerordentliche Generalversammlung unterblieb jedoch und der Bericht wurde auf die Tagesordnung der Mittwoch, 20. d., nachmittags 4 Uhr stattfindenden ordentlichen Generalversammlung gesetzt.